

Die Luxussteuer

Trotzdem in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung mehrfach so ausführlich über die neue Luxussteuer berichtet worden ist, daß sich jede weitere Frage vorläufig erübrigen dürfte, wird die Schriftleitung immer noch mit Anfragen über die Luxussteuer überhäuft. Aus diesen Anfragen geht einmal deutlich hervor, daß trotz aller Aufklärungsartikel noch vollkommen falsche Anschauungen in den Kollegenkreisen bestehen. Es geht aber leider daraus auch hervor, daß recht viele Kollegen die Zeitung nicht lesen. Ein Kollege ist sogar so offen, zu schreiben: „Ich habe keine Zeit, die Zeitung gründlich zu lesen; ich bitte Sie deshalb, mir schriftlich Aufklärung über die Luxussteuer zu geben.“ — Dieser Kollege hat also selbst „keine Zeit“, die Zeitung zu lesen. Er verlangt aber von uns, daß wir Zeit haben sollen, ihm noch besonders das zu schreiben, was wir für alle schon in der Zeitung geschrieben haben, und dann — das ist das Merkwürdigste an der Sache — findet er plötzlich doch die Zeit, in unserem Briefe das zu lesen, was er vorher schon in der Zeitung hätte lesen können. Daß es uns bei der großen Zahl unserer Leser unmöglich ist, jedem einzelnen brieflich Fragen so verwickelter Natur, wie es die Luxussteuer ist, zu beantworten, wird jeder einsichtige Kollege begreiflich finden.

Wir geben nun im Nachstehenden ohne Rücksicht auf das bisher Veröffentlichte nochmals einen ausführlichen Bericht über den augenblicklichen Stand der Luxussteuerfrage und sprechen dabei die Erwartung aus, daß alle diejenigen Kollegen, denen, nachdem sie diese Darstellung gelesen haben, noch die eine oder andere Frage unklar zu sein scheint, den Artikel nochmals im Zusammenhange lesen, damit zwecklose Anfragen bei der Schriftleitung vermieden werden.

Wir wollen die Frage hier in drei getrennten Teilen behandeln, indem wir sie in die folgenden drei Gruppen gliedern:

1. Der Gesetzentwurf über die neue Luxussteuer (wir bitten, die Bezeichnung „Entwurf“ zu beachten; es handelt sich also noch um ein unfertiges Gesetz).

2. Die Bundesratsverordnung vom 2. Mai; diese Bundesratsverordnung muß bereits jetzt befolgt werden.

3. Unsere Stellungnahme zur Luxussteuer. Der Standpunkt, den wir der Luxussteuer gegenüber einnehmen, kann möglicherweise für die Fassung des Gesetzes von Einfluß sein; er übt jedoch auf die Bundesratsverordnung vorläufig keinen Einfluß aus. Die Bundesratsverordnung muß deshalb so lange, bis sie aufgehoben wird, ihrem Wortlaute nach befolgt werden.

1. **Der Gesetzentwurf über die neue Luxussteuer.** Der Staat braucht neue Mittel. Er beabsichtigt deshalb die Einführung neuer Steuern. Diese neuen Steuern kann aber der Staat nicht einfach auf dem Verordnungswege ausschreiben, er bedarf hierzu vielmehr der Genehmigung des Reichstages. Die nachstehend aufgeführten Vorschläge sind von der Regierung dem Reichstage mit dem Ersuchen, seine Genehmigung dazu zu geben, vorgelegt worden; sie sind aber noch nicht Gesetz.

Die einzelnen Fraktionen des Reichstages haben bereits Beratungen abgehalten und einige Punkte der Vorlage gut geheißt, andere hingegen abgeändert. Diese Beschlüsse der Reichstagskommissionen sind durchaus nicht bindend; denn der Entwurf wird erst dann zum Gesetz, wenn ihm der Reichstag in einer Gesamtsitzung seine Zustimmung erteilt, und auch der Bundesrat das Gesetz in der vom Reichstage gewählten Fassung angenommen hat.

Es würde zu weit führen und zu Irrtümern Veranlassung geben, wollte man die verschiedenen Stadien, die ein solches Gesetz bei den einzelnen Kommissionen durchmacht, wiedergeben. Von Interesse für die Allgemeinheit sind eigentlich nur die beiden Eckpfeiler der Gesetzentwicklung, nämlich der Gesetzentwurf und die Gesetzesfassung. Eine Gesetzesfassung liegt für die Luxussteuer noch nicht vor, sondern nur der Gesetzentwurf.

Nach dem Gesetzentwurf unterliegen die in Deutschland gegen Vergütung bewirkten Geschäfte sowohl bei Verkäufen zwischen dem gewerbmäßigen Händler und dem Verbraucher als auch bei Arbeitsleistungen, die ein selbständiger Gewerbetreibender für einen Kunden ausführt, einer Besteuerung. Die Höhe dieser Steuer ist nach drei Stufen gestaffelt. Sie beträgt entweder auf 1000 Mark 5 Mark, oder auf 1000 Mark 100 Mark oder auf 1000 Mark 200 Mark.

Der höchste Satz von 200 Mark auf 1000 Mark ist zu entrichten beim Verkauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin usw.), Perlen und Edelsteinen einschließlich der synthetischen Edelsteine sowie bei dem Verkauf von Gegenständen, die aus Edelmetallen bestehen oder mit Perlen und echten bzw. synthetischen Edelsteinen in Verbindung sind und zwar auch für solche Gegenstände, die nur mit Edelmetallen doublert sind. Bei solchen Stücken, die aus den vorgenannten und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuersatz maßgebend.

Dieser letzte Satz ist zweideutig. Man kann aus ihm herauslesen, und dieser Anschauung sind auch wir, daß ein Gegenstand unter den höchsten Steuersatz fällt, wenn nur ein geringer Teil des dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Stoffes vorhanden ist. Eine andere Auffassung geht dahin, daß der erhöhte Steuersatz für derartige Gegenstände nur dann anzusetzen ist, wenn der Wert des höher besteuerten Stoffes größer ist als der Wert des mit geringerer Steuer belasteten Stoffes. Eine Ausnahme hiervon bilden nur Taschenuhren mit silbernen Gehäusen und versilberte und mit Silber plattierte Gegenstände. Ferner unterliegen dem erhöhten Steuersatz nicht Edelmetalle und gefasste Steine, sofern sie technischen Zwecken dienen (z. B. Steine in Taschenuhren, Goldfutter für Steinfassungen, Goldschrauben in Uhren und goldene Ankerräder).

Auf je 1000 Mark Umsatz sind 100 Mark Steuer zu entrichten, für Antiquitäten, Gegenstände, die für Liebhabersammlungen erworben werden, photographische Handapparate einschließlich deren Bestand- und Zubehörteile; für Flügel, Klaviere und Harmonien nur dann, wenn deren Preis 1000 Mark überschreitet; ferner für mechanische Spielwerke (Grammophone, Pianolas, Orchestrions und andere Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer Stücke) sowie für die zugehörigen Platten, Walzen und dergl.; ferner für Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke, sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition. In dieser Aufstellung haben wir die Gegenstände, die für Uhrmacher nicht von Interesse sind, fehlen lassen.

Für alle übrigen Gegenstände, die einer erhöhten Steuer nicht unterliegen, ist beim Verkauf an den Verbraucher eine Umsatzsteuer von 5 Mark für das Tausend zu entrichten.

Ergänzend sei hierzu noch bemerkt, daß also Hausuhren, Zimmeruhren und Turmuhr nur der gewöhnlichen Umsatzsteuer, die fünf vom Tausend beträgt, unterliegen. Das Gleiche gilt für optische Waren, sofern diese nicht aus Gold oder Golddoublé hergestellt sind.

Um gegenteiligen Auffassungen vorzubeugen, sei auch hier ausdrücklich bemerkt, daß der neue Gesetzentwurf keinen Unterschied zwischen Luxussteuer und Warenumsatzsteuer macht. Ein Gegenstand, der die Steuer von 10 oder 20 % trägt, hat nicht etwa außerdem noch die Umsatzsteuer von 5 % zu tragen.

2. **Die neue Bundesratsverordnung, die bereits jetzt Geltung hat.** Am 2. Mai ist eine Bundesratsverordnung erlassen worden, in der angeordnet wird, daß vom 5. Mai ab jeder Kaufmann, der Luxusgegenstände im Kleinhandel vertreibt, eine Rücklage in Höhe der geplanten Steuer, also 20 % bei Edelmetallen, Edelsteinen usw. und 10 % bei Antiquitäten und Gegenständen für Liebhabersammlungen zu machen hat. Er hat also 20, bzw. 10 % vom Entgelt für die spätere Besteuerung bereit zu halten. Er ist verpflichtet, ein Buch zu führen, in das er den Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, den Tag der Lieferung, den Betrag der Bezahlung und den zurückgelegten Betrag eintragen muß.

Dem Geschäftsinhaber bleibt es überlassen, in welcher Weise er die Rücklage anlegen will. Er kann sie getrennt von seinem übrigen Vermögen oder gemeinsam mit diesem aufbewahren. Er muß sich aber darüber klar sein, daß er das Geld für eine später von ihm voraussichtlich geforderte Steuer bereit halten muß. Die Rücklage ist auch für solche Gegenstände zu machen, die der Geschäftsinhaber für seinen eigenen Bedarf seinem Geschäft entnimmt. Die Steuer-Rücklage wird also nicht für die kommende Umsatzsteuer, die fünf vom Tausend beträgt, sondern nur für die erhöhte, die sogenannte Luxussteuer (und nicht einmal für alle Teile der Luxussteuer) gefordert.

Bei dieser Bundesratsverordnung handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Sicherung für den Fall, daß später beim Erlaß des neuen Steuergesetzes die Luxussteuer rückwirkend festgesetzt werden sollte. Es besteht also die Möglichkeit, sofern das endgültige Gesetz dem Entwurf nicht oder nur teilweise entspricht, oder auf den Erlaß rückwirkender Bestimmungen verzichtet, daß diese Rücklage wieder frei wird. Das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und seinen Kunden bleibt der gegenseitigen Vereinbarung überlassen. Der Verkäufer darf den Betrag der Rücklage einfach in den Preis einrechnen, und er würde dann, wenn die Steuer auf den betreffenden Gegenstand nicht ausgedehnt wird, den zurückgelegten Betrag als sein Eigentum ansehen können; er darf aber auch mit dem Kunden vereinbaren, daß der Käufer diesen Betrag der Rücklage, falls der Verkauf steuerfrei bleiben sollte, zurück erhält.

Der Wortlaut der Bundesratsverordnung hat in den Kreisen der Gewerbetreibenden wegen seiner Fassung besonderes Aufsehen erregt, denn die Fassung ließ die Frage offen, ob vom bisherigen Verkaufspreis 20 % Steuer erhoben werden, oder ob diese Steuer vom derzeitigen Verkaufspreise, der sich aus dem früheren Verkaufspreis plus Steuer zusammensetzt, erhoben wird. Auf der in Eisenach abgehaltenen Tagung der Fachverbände ist, wie bereits im Vorbericht